

# Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

## Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Domres  
der Fraktion DIE LINKE

zur Fragestunde der Landtagssitzung am 28.-30.4.2021

### **Agrarstrukturelles Leitbild**

Bislang war Konsens, dass ein Agrarstrukturgesetz des Landes zur Eindämmung von Bodenspekulation und zur Stärkung ortsansässiger Landwirte auf einem agrarstrukturellen Leitbild basieren muss. So steht es im Landtagsbeschluss vom Januar 2020 (Ds. 7/471-B) und auch im Bericht der Landesregierung zur Umsetzung dieses Beschlusses (Ds. 7/3216).

Anders als im Landtagsbeschluss vorgesehen hat die Landesregierung bislang kein Leitbild, sondern lediglich den Entwurf eines Leitbildes vorgelegt. Nach den Ausführungen von Minister Vogel im Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz am 14.4.21 soll es auch keine Beschlussfassung über ein Leitbild geben, sondern auf der Grundlage des Entwurfes und der Befassung im ALUK ein Agrarstrukturgesetz erarbeitet werden. Das bedeutet, dass es kein offiziell verabschiedetes Leitbild zur Agrarstruktur geben wird, das als Referenz für das Agrarstrukturgesetz herangezogen werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass sie ein agrarstrukturelles Leitbild nun doch nicht für erforderlich hält, um ein Agrarstrukturgesetz rechtssicher zu erarbeiten?

Thomas Domres, MdL



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags  
Herr Abgeordneter Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

nachrichtlich:  
Landtagsverwaltung  
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000  
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 29. April 2021

**42. Sitzung des Landtags am 29. April 2021**  
**Ihre Mündliche Anfrage Nr. 578**

**Agrarstrukturelles Leitbild**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

es ist zutreffend, dass es für ein in sich stimmiges und verfassungsgemäßes Agrarstrukturgesetz einer agrarstrukturellen Begründung und agrarstruktureller Zielsetzungen bedarf, deren Umsetzung die gesetzlichen Vorschriften dienen.

Dass der Leitbildentwurf Entwurf genannt wird, ist in Folgendem begründet:

Dem Regierungsentwurf des Agrarstrukturgesetzes soll nach der gegenwärtigen Planung das Leitbild als Anlage zum Gesetz beigefügt werden, so dass der Landtag dann über beides im Verbund entscheiden wird. Insofern kann auch das Leitbild vorerst nur als Leitbildentwurf bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Vogel